



Fabian Tormin

# **Macht und Pädagogik in der rechtlichen Betreuung**

Tormin

# **Macht und Pädagogik in der rechtlichen Betreuung**



Fabian Tormin

# Macht und Pädagogik in der rechtlichen Betreuung

Verlag Julius Klinkhardt  
Bad Heilbrunn • 2019

**k**

Die vorliegende Arbeit wurde von der Fakultät für Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg unter dem Titel „Macht und Pädagogik in der rechtlichen Betreuung“ als Dissertation angenommen. Gutachterinnen: Prof. Dr. Andrea Liesner, Prof. Dr. Ingrid Lohmann.  
Tag der Disputation: 12.12.2017.

Dieser Titel wurde in das Programm des Verlages mittels eines Peer-Review-Verfahrens aufgenommen.  
Für weitere Informationen siehe [www.klinkhardt.de](http://www.klinkhardt.de).

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet abrufbar über <http://dnb.d-nb.de>.

2019.kg. © by Julius Klinkhardt.

Das Werk ist einschließlich aller seiner Teile urheberrechtlich geschützt.

Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung  
des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,  
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Bild Umschlagseite 1: © Gerd Altmann / Pixabay.

Druck und Bindung: AZ Druck und Datentechnik, Kempten.

Printed in Germany 2019.

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem alterungsbeständigem Papier.

ISBN 978-3-7815-2318-0

## Kurzzusammenfassung

Mit dem Betreuungsrecht soll die Selbstbestimmung rechtlich betreuter Menschen gestärkt und deren Entmachtung auf das erforderliche Maß beschränkt werden. Inwieweit diese Zielsetzung realistisch ist, wird hier anhand der Rollen von Macht und Pädagogik untersucht.

Die an Michel Foucault angelehnte Machtanalyse verdeutlicht unterschiedliche Kräfte, die zwischen Staat und Betreuer sowie zwischen Betreuer und Betreutem wirken. Die Analyse arbeitet hierbei das hohe Machtpotenzial der Betreuer und die daraus resultierende Verantwortung in Hinblick auf die Selbstbestimmung des Betreuten heraus. Es zeigt sich zudem, dass der Staat die Tätigkeit von rechtlichen Betreuern kaum überwacht, wodurch sich Machtspielräume vergrößern und die Gefahr des unbewussten und bewussten Machtmissbrauchs wächst. Um dieses Risiko einzudämmen und die Position der Betreuten im System zu stärken, ist es deshalb erforderlich, effektivere Kontrollmechanismen zu etablieren und die Betreuung hin zu einem pädagogisch ausgerichteten Berufsfeld zu professionalisieren.

Ohne eine klare Betonung der pädagogischen Dimension der Betreuung von staatlicher Seite aus, kann nicht davon ausgegangen werden, dass Betreuer ihre Betreuten aktiv dabei unterstützen, die teils weitreichenden Sachverhalte nach ihren Möglichkeiten zu erfassen und so die Chance zu erhalten, ihren eigenen Willen bilden und äußern zu können. Gerade vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber zurecht den Willen und das Wohl des Betreuten als maßgeblich für die Ausrichtung der rechtlichen Betreuung bestimmt, verdeutlicht sich dieser Handlungsbedarf. Eine juristische oder betriebswirtschaftliche Qualifikation ist für die Betreuung nicht ausreichend und sollte deshalb vom Staat auch nicht als hinreichend angesehen werden. Eine verbindliche Qualifikation der Betreuer mit klarer Akzentuierung eines breiten Spektrums pädagogischer, psychologischer und ethischer Themen kann zu einer Professionalisierung der Betreuung beitragen. Dieser Aspekt erlangt vor dem Hintergrund des langfristig zu erwartenden starken Anstiegs der Betreuungszahlen besondere Bedeutung.

## Abstract

The aim of the German custodianship law (Betreuungsrecht) is to strengthen the self-determination of individuals under legal custodianship with mental disorders or mental disabilities as well as to limit their disempowerment to the minimum. This study examines how the intentions of this law thus far could be realized. For this purpose, the role of power and pedagogy in the system of legal custodianship in particular will be highlighted in this work.

The power analysis based on Michel Foucault reflects on the high potential power of the custodian and the resulting responsibility of same. It points out that the state marginally supervises the occupation of legal custodians, which increases the scope of power and the danger of unconscious and conscious abuse of power(s). To contain this danger and to enshrine the intended law reform more effectively in the system, it is necessary to establish more effective control mechanisms and to professionalize custodianship towards a pedagogical orientated occupation.

Without a clear emphasis on the pedagogical dimension of the legal custodianship through the state, it cannot be assumed that the conservatee is actively able to conceive their state of affairs within their means and thus express their will in this regard. This is especially pertinent as the lawmaker has defined the will and well-being of the conservatee as essential for the legal custodianship. Legal and economic qualifications alone should not be considered sufficient by the state for custodianship. A consistent qualification with a strong focus on a broad range of pedagogical, psychological and ethical issues can contribute to a professionalization of legal custodianship. This aspect is particularly important in light of the long-term projection of the increasing number of individuals requiring custodial care.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b> .....	11
<b>2 Rechtliche Betreuung</b> .....	16
2.1 Genealogie .....	16
2.2 Grundzüge der Betreuung .....	18
2.2.1 Personenkreis der Betreuten.....	18
2.2.2 Bestellung eines Betreuers .....	18
2.2.3 Aufgabenkreise und Vertretungsmacht .....	19
2.2.4 Kontrolle des Betreuers.....	22
2.3 Regelungen zur Autonomie des Betreuten .....	23
2.3.1 Rechtliche Vorsorge.....	23
2.3.1.1 Patientenverfügung.....	23
2.3.1.2 Vorsorgevollmacht .....	23
2.3.1.3 Betreuungsverfügung .....	24
2.3.2 Betreuung ohne Einwilligung .....	24
2.3.3 Einwilligungsvorbehalt .....	24
2.3.4 Wunschbeachtungsgrundsatz .....	25
2.3.5 Zwangsbehandlung und Unterbringung .....	25
<b>3 Erziehungswissenschaftliche und ethische Gesichtspunkte</b> .....	27
3.1 Pädagogische Herausforderungen der rechtlichen Betreuung.....	27
3.1.1 Pädagogik und rechtlich Betreuung .....	27
3.1.2 Betreuungsplan.....	29
3.1.3 Persönliche Betreuung .....	30
3.1.4 Barrierefreie und unterstützte Kommunikation .....	33
3.1.5 Konflikt zwischen Wohl und Wille.....	34
3.1.6 Rehabilitationsauftrag .....	37
3.2 Ethische Aspekte der rechtlichen Betreuung.....	37
3.2.1 Ethische Herausforderungen .....	37
3.2.1.1 Fallreflexion und Selbstreflexion .....	38
3.2.1.2 Wertedistanz und Werteakzeptanz .....	39
3.2.1.3 Entscheidungsfindung und Pflichtbewusstsein .....	39
3.2.2 Exkurs Medizinethik .....	39
3.2.2.1 Arzt-Patient-Modelle.....	39
3.2.2.2 Principles of Biomedical Ethics .....	41
3.2.2.3 Werteanamnese .....	44
<b>4 Foucaultsche Analysefelder</b> .....	47
4.1 Wahnsinn und Vernunft .....	47
4.1.1 Trennlinie nach „Wahnsinn und Gesellschaft“ .....	47
4.1.2 Entwicklung seit 1950.....	49
4.1.3 Aktuelle Entwicklung betrachtet mit Foucaults Denkansatz.....	51
4.2 Diskursanalyse .....	52

4.3	Machtanalyse .....	54
4.3.1	Disziplinarmacht und Norm .....	54
4.3.2	Gouvernementalität und Biopolitik .....	57
<b>5</b>	<b>Analysen zur rechtlichen Betreuung</b> .....	<b>59</b>
5.1	Zu Methodik und Aufbau der Analysen .....	59
5.2	Machtanalyse der rechtlichen Betreuung .....	60
5.2.1	Gouvernementalität der rechtlichen Betreuung .....	60
5.2.2	Disziplin und Norm in der rechtlichen Betreuung .....	65
5.3	Diskursanalyse der rechtlichen Betreuung .....	70
5.4	Wahnsinn, Vernunft und rechtliche Betreuung .....	71
<b>6</b>	<b>Empowerment in der rechtlichen Betreuung</b> .....	<b>74</b>
6.1	Grundzüge des Empowerment .....	74
6.2	Kritik des Empowerment-Konzeptes .....	77
6.3	Anwendung in der rechtlichen Betreuung .....	79
<b>7</b>	<b>Machtmissbrauch in pädagogischen Berufen</b> .....	<b>81</b>
7.1	Zugänge zum Thema Machtmissbrauch .....	83
7.1.1	Sozialpsychologische Perspektive .....	83
7.1.2	Macht im Kontext von Nähe und Distanz .....	87
7.1.3	Psychoanalytische Gesichtspunkte .....	89
7.1.4	Macht und Persönlichkeitsmerkmale .....	92
7.1.5	Strukturelle Faktoren .....	93
7.2	Maßnahmen gegen Machtmissbrauch .....	94
7.2.1	Reflexion von Machtmitteln .....	95
7.2.2	Reflexion von Nähe und Distanz .....	95
7.2.3	Reflexion innerer Konflikte .....	97
7.2.4	Reflexion von Idealisierungsbedürfnissen .....	99
7.2.5	Reflexion struktureller Bedingungen .....	100
7.3	Zusammenfassende Einschätzung .....	101
<b>8</b>	<b>Kritik der rechtlichen Betreuung</b> .....	<b>103</b>
8.1	Errungenschaften der Reform .....	103
8.2	Kritik der Gutachtenerstellung .....	104
8.3	Kritik der persönlichen Betreuung .....	105
8.4	Kritik der Kontrolle der Betreuer und der Diskursgestaltung .....	106
8.5	Kritik der Qualifikation der Betreuer .....	109
<b>9</b>	<b>Ein Curriculum für Berufsbetreuer</b> .....	<b>111</b>
9.1	Anforderungsprofil für die rechtliche Betreuung .....	112
9.1.1	Soziale Kompetenzen .....	112
9.1.2	Pädagogische Kompetenzen .....	112
9.1.3	Psychologische Kompetenzen .....	118
9.1.4	Rechtliche Kompetenzen .....	123
9.1.5	Ökonomische Kompetenzen .....	125
9.1.6	Medizinische Kompetenzen .....	126

9.1.7 Sonstige Kompetenzen .....	129
9.2 Bestehende Qualifizierungsangebote .....	131
9.2.1 Analyse und Kritik der Angebote .....	131
9.2.2 Zusammenfassung der Ergebnisse .....	134
9.3 Vorschläge für ein Curriculum.....	135
9.3.1 Organisatorische Überlegungen .....	135
9.3.2 Methodisch-didaktische Überlegungen.....	135
<b>10 Abschließende Einschätzung und Ausblick .....</b>	<b>138</b>
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>141</b>
<b>Abkürzungsregister .....</b>	<b>150</b>



# 1 Einleitung

Am 01.01.1992 ersetzte das Betreuungsrecht im Rahmen einer als Jahrhundertreform bezeichneten Gesetzesänderung das in der Bundesrepublik seit 1900 geltende Vormundschafts- und Gebrechlichkeitsrecht. Das hiermit geschaffene System der rechtlichen Betreuung soll erwachsenen Personen dienen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder Behinderung nicht (mehr) dazu in der Lage sind, ihre Angelegenheiten selbstständig zu besorgen.<sup>1</sup> Für diesen Personenkreis kann ein Betreuer berufen werden, der die Aufgabe hat, den Betreuten in bestimmten Aufgabenkreisen nach dessen Willen und dessen Wohl zu vertreten. Wird hierbei vom Betreuungsgericht ein Einwilligungsvorbehalt verhängt, ist der Betroffene weitestgehend entmündigt. Der Betreute kann in diesem Fall über Lebensbereiche wie Aufenthalt, Vermögen oder die medizinische Versorgung nicht ohne die Zustimmung des Betreuers entscheiden.<sup>2</sup>

Erklärtes Ziel der Reformbemühungen war es, die Selbstbestimmung der betreuten Menschen zu stärken und deren Entmachtung auf das erforderliche Maß zu reduzieren.<sup>3</sup> Das Selbstbestimmungsrecht, welches hierbei sichergestellt werden sollte, ist das fundamentale Anrecht eines jeden Mitbürgers, freie Entscheidungen über sein eigenes Leben treffen zu können. Diese Freiheit wird gestützt durch das Grundgesetz und die Europäische Menschenrechtskonvention.<sup>4</sup>

Die Entwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte zeigen, dass die rechtliche Betreuung immer mehr zu einer großen sozialen und finanziellen Herausforderung für Staat und Gesellschaft heranwächst. Seit der Einführung der rechtlichen Betreuung, die bis 2005 noch gesetzliche Betreuung hieß, sind die Betreuungszahlen in der Bundesrepublik Deutschland auf mehr als das Doppelte gestiegen und standen Anfang 2014 bei über 1,3 Millionen.<sup>5</sup> Im Bundesland Nordrhein-Westfalen sind die Zahlen von 1992 bis 2005 sogar um das Siebeneinhalbfache gewachsen.<sup>6</sup> Der gesellschaftliche Wandel in der Bundesrepublik scheint diese Tendenz auch langfristig zu verstärken. Die fernere Lebenserwartung für Männer im Alter von 60 Jahren ist von 16,2 Jahren (1950) auf 21,2 Jahre (2010) angestiegen, bei Frauen von 17,5 auf 24,0 Jahre. Für das Jahr 2060 wird prognostiziert, dass sechzigjährige Frauen im Schnitt damit rechnen können, 90,1 Jahre alt zu werden, Männer 86,6 Jahre.<sup>7</sup> Mit einer höheren Lebenserwartung steigt u. a. das Risiko demenzieller Erkrankungen, die oft einen Grund für die Bestellung eines Betreuers darstellen. Das Risiko, an Demenz zu erkranken, beträgt bei 60- bis 80-Jährigen 2,2 %. Bei über 80-Jährigen erhöht sich dieses deutlich auf 19,4 % (manche Studien gehen von sogar 25 % aus).<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. § 1896 Abs.1 BGB

<sup>2</sup> Vgl. § 1903 Abs.1,2 und 3 BGB. In manchen Bundesländern wird bei mehr als jeder zehnten Betreuung ein Einwilligungsvorbehalt verhängt. Der Mittelwert lag 2014 bei ca. 7%. Vgl. BtPrax 2004.

<sup>3</sup> Vgl. Henn-Baier 2005: 114 und 138f., Fehndrich 2003: 58 oder Lipp 2000: 13f.

<sup>4</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 1 EMRK.

<sup>5</sup> Vgl. BtPrax 2014. Ende 2013 ein kleiner Rückgang zu messen war, der wohl mit der staatlich beworbenen Nutzung von Vorsorgevollmachten in Zusammenhang steht.

<sup>6</sup> Vgl. Peters 2005: 44.

<sup>7</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt 2011: 4 ff.

<sup>8</sup> Vgl. Köller/Engels 2011: 6.

Ein weiterer Wandel vollzieht sich mit dem Rückgang familiärer Unterstützungssysteme: Die Zahl der Eheschließungen hat sich von 1950 bis 2013 etwa halbiert. Zugleich hat sich die Zahl der Ehescheidungen in demselben Zeitraum fast verdoppelt.<sup>9</sup> Die Zahl der Alleinlebenden ist seit der ersten Erhebung von 1991 um 40 % auf rund 20 % der Bevölkerung (15,9 Millionen) gestiegen, somit war 2011 jeder Fünfte Deutsche alleinlebend. Die Zahl der anonymen Bestattungen steigt besonders in den Großstädten stetig an.<sup>10</sup> Eine Folge dieser Veränderungen ist, dass mehr Berufsbetreuer eingesetzt werden müssen, um Menschen zu betreuen, die in früheren Zeiten durch Familienangehörige versorgt worden wären. Die Zahl der durch Familienangehörige geführten Betreuungen hat sich von 2009 bis Ende 2015 drastisch um ca. ein Drittel auf rund 100.000 Fälle reduziert.<sup>11</sup> Diese Entwicklungen verdeutlichen, dass die Wahrung der persönlichen Autonomie der Betreuten ein immer schwerer zu erreichendes Ziel darstellt, an dessen Realisierung sich der Staat messen lassen muss.

Das Reformziel des Staates soll in der folgenden Untersuchung den normativen Hintergrund für eine Prüfung des Systems der rechtlichen Betreuung bilden. Hierfür soll die rechtliche Betreuung innerhalb zweier, zuweilen verknüpfter Gebiete analysiert und kritisch betrachtet werden: Macht und Pädagogik.

Die rechtliche Betreuung wurde bis dato erziehungswissenschaftlich kaum beleuchtet, pädagogische Gesichtspunkte tauchen nur als Randnotizen in vornehmlich juristisch geprägten Ausführungen über die Betreuung auf. In der Praxis sind demgegenüber Pädagogen mit abgeschlossener Ausbildung oder Studienabschluss die mit ca. 50 % am stärksten vertretene Gruppe unter den Berufsbetreuern. Pädagogische Ausbildungen werden vom Gesetzgeber grundsätzlich als Voraussetzung für eine höhere Eingruppierung anerkannt.<sup>12</sup>

Der Personenkreis der Betreuten<sup>13</sup> wird in vielen Lebensfeldern wie selbstverständlich von pädagogischem Personal unterstützt. Dabei bildet gerade die Unterstützung zur Erlangung größerer Selbstständigkeit – wie sie durch die Reform gefordert wurde – ein Hauptziel pädagogischen Handelns.<sup>14</sup> Die Betrachtung pädagogischer Herausforderungen (mit Schnittmengen zur pädagogischen Psychologie) und deren Rolle im System der rechtlichen Betreuung erscheint demnach zur Überprüfung der Reformvorhaben als ein notwendiger Schritt.

Diese Betrachtung wird ergänzt durch den Bereich der Betreuerethik. Besonders in Fällen, in denen die direkte oder indirekte Willensäußerung des Betreuten auch mithilfe der Pädagogik nicht (mehr) möglich ist, erhalten ethische Auseinandersetzungen eine besonders große Bedeutung, um die Orientierung am Wohl des Betreuten gewährleisten zu können. Ethische Herausforderungen werden im Zusammenhang mit der Betreuung intensiver diskutiert, als dies im Bereich der Pädagogik der Fall ist. Hier seien exemplarisch die Arbeiten von Wunder und das Stufenmodell zur Qualifizierung im Betreuungswesen nach May sowie die „Berufsethik und Leitlinien für ein professionelles Betreuungsmanagement“ des

<sup>9</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt 2013: 7 f.

<sup>10</sup> Vgl. Statistisches Bundesamt 2012: 7.

<sup>11</sup> Vgl. Bundesamt für Justiz Referat III 2016: 1-4.

<sup>12</sup> 42,8 % Pädagogen, gefolgt von Betriebswirten, Bankkaufleuten etc. mit 10,8 % und Juristen mit 6,8 %, n=5607 BdB-Mitglieder; vgl. BdB 2007: Grafik 1-11; s. auch Fröschle 2005a: 103 und Köller 2007: 87.

<sup>13</sup> S. Kap. 2.2.1 *Personenkreis der Betreuten*.

<sup>14</sup> Vgl. Weber 2006: 14 f.

Bundesverbandes der Berufsbetreuer/-innen e.V. genannt.<sup>15</sup> In dieser Arbeit sollen zur Untersuchung der Bedeutung ethischer Herausforderungen für die Selbstbestimmung der Betreuten Exkurse in das Feld der Medizinethik unternommen werden und Parallelen zu dieser herausgearbeitet werden.

Neben der Bedeutung von Pädagogik und Ethik in der Betreuung soll gezeigt werden, dass die Freiheit zur Selbstbestimmung durch bestimmte Machtverhältnisse innerhalb der rechtlichen Betreuung maßgeblich geprägt wird. Das System der Betreuung ist dadurch charakterisiert, dass der Staat dem Betreuer eine Vertretungsmacht über den Betreuten verleiht. Hierdurch legitimiert, bedeutet rechtliche Betreuung immer auch ein Eingreifen in die Rechte und die persönlichen Angelegenheiten des Betreuten. Die Tragweite der Vertretungsmacht kann formell von eher alltäglichen finanziellen Fragen bis hin zu Entscheidungen über gravierende Einschnitte in die Freiheit eines Menschen reichen oder sogar bis hin zu Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit, wie beispielsweise im Falle einer Sterilisation. Wie und wann diese Macht eingesetzt und geregelt wird und welche Berücksichtigung hierbei die Autonomie der Betroffenen erfährt, muss anhand der Kraftgefüge auf vielerlei Ebenen untersucht werden.

Zur Analyse dieser Mächte und der damit verbundenen Strukturen, die Einfluss auf die Selbstbestimmung der betreuten Personen nehmen, finden hier verschiedene Analysemethoden Michel Foucaults Anwendung. Diese Analysearten wurden, dies ergab die Literaturrecherche, im Bereich der rechtlichen Betreuung bislang noch nicht eingesetzt. In verschiedenen benachbarten Gebieten kamen sie jedoch bereits zur Anwendung, wie beispielsweise im Bereich der Sozialen Arbeit durch Langemeyer, Horlacher oder Kessl.<sup>16</sup>

Der französische Philosoph, Psychologe, Soziologe und Historiker Michel Foucault (1926-1984) analysierte unterschiedliche Machtsysteme u. a. durch die Betrachtung der Gouvernamentalität, der Disziplinierungs- und Normierungsmächte und in Hinblick auf die Regeln des Diskurses. Eine seiner ersten Arbeiten – „Wahnsinn und Gesellschaft: Eine Geschichte des Wahns im Zeitalter der Vernunft“<sup>17</sup> – untersucht genealogisch die Unterdrückung der Selbstbestimmung und die Verhinderung der Teilhabe der ‚Wahnsinnigen‘ durch die Seite der ‚Vernunft‘. Diese Untersuchung soll hier, neben den oben genannten foucaultschen Analysemethoden, dazu genutzt werden, die Rolle und das Potenzial der rechtlichen Betreuung in dem „Monolog der Vernunft über den Wahnsinn“<sup>18</sup> aufzuzeigen. Die Gouvernamentalität bezieht sich auf die Denkweisen des Regierens und kann in dieser Untersuchung dazu genutzt werden, sowohl die staatliche Regierungspraxis als auch das Führen und Lenken der beteiligten Akteure in Hinblick auf deren Selbstbestimmungsrecht zu untersuchen. Die Disziplinen und die Norm verkörpern die Umsetzung der Gouvernamentalität in den Strukturen der Betreuung und in der Wirkung auf Betreuer und Betreute. Die Diskursanalyse soll dazu genutzt werden, zu untersuchen, inwieweit die betreuten Menschen selbstbestimmt an dem Diskurs beteiligt bzw. in diesem vertreten werden.

Foucault sieht in seinen Analysen Macht als den Namen, „den man einer komplexen strategischen Situation in einer Gesellschaft gibt“<sup>19</sup>, und nicht als etwas im Besitz Einzelner

<sup>15</sup> Vgl. Wunder 2005: 59-69 und Wunder 2006: 12-20; May 2002:14-77 und BdB 2005: 9-35.

<sup>16</sup> Vgl. Langemeyer 2007: 227-245; Horlacher 2007: 245-260; Kessl 2006: 63-77 und Kessl 2007: 203-227.

<sup>17</sup> Vgl. Foucault 1989.

<sup>18</sup> Ebd.: 8.

<sup>19</sup> Foucault 2005b: 114.

Befindliches. In der Betreuung wird diese strategische Situation durch den Zwiespalt problematisiert, dass durch den Betreuer einerseits die Machtposition des Betreuten im Sinne des Selbstbestimmungsrechts gestärkt werden soll und andererseits dem Betreuten hierbei Macht in Form unterschiedlicher Rechte aberkannt wird. Die Verknüpfung von Macht und Pädagogik ist dadurch gekennzeichnet, dass beiden Feldern die Führung von Menschen innewohnt. Die pädagogische Führung kann Mittel dazu sein, Machtpositionen zu stärken und hierdurch die Zwiespältigkeit der Betreuung zu rechtfertigen.<sup>20</sup>

Die Fragestellung dieser Arbeit zielt darauf ab, zu analysieren, welche Arten von Macht auf welchen Ebenen und in welchen Verhältnissen innerhalb der rechtlichen Betreuung wirken und welche Auswirkungen dies auf die Selbstbestimmung der Betreuten hat. Zudem soll herausgearbeitet werden, welche pädagogischen und auch ethischen Herausforderungen die Reformabsicht der Stärkung der Selbstbestimmung mit sich bringt. Aufbauend auf den hieraus gewonnenen Erkenntnissen erfolgt eine kritische Betrachtung der rechtlichen Betreuung vor dem genannten normativen Hintergrund. Hierbei soll aufgezeigt werden, wie Machtstrukturen, Pädagogik und Ethik konkret gestaltet werden können, um die Reformgedanken konsequenter zu verwirklichen und Risiken des Machtmissbrauchs zu minimieren. Hierbei möchte ich mich Kessls – von Foucault abgeleiteter – Bestimmung von derlei Interventionen anschließen, wonach nicht auf ein ‚Jenseits der Macht‘ abgezielt werden kann und soll, sondern vielmehr auf eine Verschiebung der Machtverhältnisse im Diesseits.<sup>21</sup>

Die Analyse der Machtverhältnisse in der rechtlichen Betreuung soll auch auf bestehende Machtspielräume hinweisen. Die Skizzierung dieser Spielräume wird verdeutlichen, dass sich dem Betreuer viele Möglichkeiten bei der Nutzung von Macht bieten. Ergänzend zur foucaultschen Analyse der systemimmanenten Machtverhältnisse soll daher auf individuelle Faktoren und Reflexionsebenen eingegangen werden, die die Nutzung dieser Spielräume beeinflussen. Hiermit verbunden soll auch das Thema Machtmissbrauch, insbesondere in pädagogischen Berufen, vertieft werden.

Im Verlauf dieser Untersuchung soll verdeutlicht werden, dass vonseiten des Betreuers eine aktive Form der Unterstützung nötig ist, die ohne dezidiertes pädagogisches Handeln nicht erfolgreich zur Erhaltung der Selbstbestimmung der Betroffenen beitragen kann. Das in solchen Zusammenhängen, in denen Selbstbestimmung gefördert und Fremdbestimmung minimiert werden soll, oftmals im Rahmen der Sozialen Arbeit angewandte Konzept des Empowerment soll hierbei kritisch betrachtet werden. Es sollen insbesondere Chancen und Risiken für die Anwendung des Empowerment in der rechtlichen Betreuung dargelegt und diskutiert werden.

Vor dem Hintergrund dieser Untersuchungen soll zudem deutlich gemacht werden, dass besonders aus pädagogischer Sicht eine Professionalisierung im Bereich der Betreuung dringend notwendig ist. Die Qualifizierung zum Berufsbetreuer ist hierfür essenziell, aber bis dato ungenügend geregelt. Es existiert kein konkretes Anforderungsprofil, welches Berufsbetreuer in einer einheitlichen Qualifikation erlernen müssen. Diese Arbeit soll hierzu Vorschläge entwickeln und notwendige Lernfelder und Qualifikationsanforderungen konkretisieren. Diese Ergebnisse könnten als Grundlage für die Entwicklung eines

---

<sup>20</sup> S. Kap. 3.1 *Pädagogische Herausforderungen der rechtlichen Betreuung* und Kap. 8.3 *Kritik der persönlichen Betreuung*.

<sup>21</sup> Vgl. Kessler 2006: 70.

neuen Curriculums, z. B. in Form eines Masterstudiengangs für Berufsbetreuer dienen. Derzeit werden vom Staat Betreuer aus den unterschiedlichsten Berufsgruppen bestellt. Neben Pädagogen sind oft Betriebswirtschaftler, Juristen oder Ärzte als Betreuer tätig.<sup>22</sup> Allein diese Tatsache sowie die Komplexität der Aufgabenkreise, die eine Vielzahl an Lebensbereichen umfassen können, geben einen Hinweis auf die Vielfältigkeit der Anforderungen und somit die Notwendigkeit einer Qualifikation im Rahmen eines gesonderten Bildungsganges.

Diese Einleitung in die Thematik wird in Kapitel 2 durch eine genauere Betrachtung der Genealogie der Betreuung vertieft (Kap. 2.1). Anschließend werden die rechtlichen und strukturellen Grundzüge der Betreuung und deren Rechtsbestimmungen erläutert (Kap. 2.2). Regelungen zur Autonomie des Personenkreises der Betreuten werden in Kapitel 2.3 genauer dargestellt.

In Kapitel 3 werden erziehungswissenschaftliche und ethische Herausforderungen im Zusammenhang mit den derzeitigen Regelungen der rechtlichen Betreuung und pädagogisch-psychologischer Disziplinen und Theorien sowie der Medizinethik herausgearbeitet. Zunächst werden hierbei pädagogische Aspekte behandelt (Kap. 3.1), anschließend Ausführungen zu ethischen Gesichtspunkten (Kap. 3.2).

Das darauffolgende Kapitel 4 erläutert die relevanten foucaultschen Analysetechniken. Die Trennlinie zwischen Wahnsinn und Vernunft, die Foucault von ihrer Entstehung bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts beschreibt, wird hierbei in komprimierter Form für die heutige Zeit weiterskizziert.

Die anschließenden Analysen zur rechtlichen Betreuung (Kap. 5) beinhalten Foucault folgend die Bereiche: Gouvernementalität der rechtlichen Betreuung (Kap. 5.2.1), Disziplin und Norm in der rechtlichen Betreuung (Kap. 5.2.2), die Analyse des Diskurses (Kap. 5.3) und die Einordnung der rechtlichen Betreuung in die Trennung zwischen Wahnsinn und Vernunft (Kap. 5.4). Das Empowerment-Konzept in der rechtlichen Betreuung ist Thema des folgenden Kapitels (Kap. 6). Hieran knüpft eine Analyse der Problematik des Machtmissbrauchs in pädagogischen Berufen an, bei der notwendige Reflexionsebenen und strukturelle Maßnahmen zur Eindämmung von Missbrauch herausgearbeitet werden (Kap. 7). Aufbauend auf den sich ergänzenden Analysefeldern werden vor dem Hintergrund der Fragestellung zunächst positive Errungenschaften der Reform hervorgehoben (Kap. 8.1) und anschließend vier Kritikfelder benannt (Kap. 8.2–8.5). Die Kritik zu dem Fehlen einer einheitlichen Qualifizierung von Betreuern, wird in einem gesonderten Kapitel (Kap. 9) weiter ausgeführt und durch methodisch-didaktische Vorschläge für ein adäquates Curriculum ergänzt. Abschließend soll ein Fazit gezogen werden sowie ein kurzer Ausblick auf kommende Herausforderungen des Systems der rechtlichen Betreuung und weitere potenzielle Forschungsansätze gegeben werden (Kap. 10).

---

<sup>22</sup> Vgl. BdB 2007: Grafik 1–11.